



OÖGKK ANTRAG auf Wechsel in die Sachleistung „Kieferorthopädie für Kinder und Jugendliche gem. § 153a ASVG“

Eingangsstempel des Versicherungsträgers

Auszufüllen durch die Versicherte bzw. den Versicherten

Patient/in: Nachname/n, Vorname/n		Versicherungsnummer(n)	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			
Versicherte/r: Nachname/n, Vorname/n – nur auszufüllen wenn Patient/in ein Angehöriger/eine Angehörige ist			
Anschrift:			
Tel.-Nr.:		E-Mailadresse:	

Beachten Sie Folgendes:

Ein Wechsel in die Sachleistung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Behandlungsbeginn liegt vor Vollendung des 18. Lebensjahrs und
- nach dem 30.06.2015 ist eine Zahn- oder Kieferfehlstellung nach dem IOTN-Grad 4 oder 5 gegeben.

Ein Wechsel in die Sachleistung erfolgt mit Beginn des nächsten Behandlungsjahres. Der Sachleistungsanspruch besteht für die Restbehandlungsdauer (in der Regel die Differenz aus drei Behandlungsjahren und der bereits erfolgten Behandlungszeit).

Für die Leistungen des Behandlungsjahrs/der Behandlungsjahre vor dem Wechsel werden vom Vertragskieferorthopäden keine über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehenden Beträge in Rechnung gestellt oder entgegen genommen.

Nach dem Wechsel in die Sachleistung wird die kieferorthopädische Behandlung vom Vertragskieferorthopäden nach den Regelungen des Gesamtvertrags Kieferorthopädie (KFO-GV) fortgesetzt. Aufgrund des Wechsels in die Sachleistung erfolgt somit eine Änderung des Behandlungsvertrags: Ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die Sachleistung werden die kieferorthopädischen Leistungen nur mehr direkt mit der OÖGKK auf Basis des KFO-GV verrechnet (dh erfolgt ein Wechsel zB nach dem 1. Behandlungsjahr, erhält der Vertragskieferorthopäde in weiterer Folge den zweiten und dritten Teilbetrag von der OÖGKK) und es besteht ein Auf- und Zuzahlungsverbot im Umfang des § 28 Abs 1 iVm § 16 KFO-GV.

Wenn der Patient die Kieferorthopädie als Sachleistung erhält, besteht kein Anspruch auf weitere Kostenzuschüsse durch einen Krankenversicherungsträger.

Ein Wechsel in die Sachleistung mit kieferorthopädischen Apparaten, die unter kosmetischen Aspekten erstellt wurden (zB Keramikbrackets), ist nicht möglich, weil diese in ihrer Gesamtheit eine Privatleistung darstellen.

Der Vertragskieferorthopäde übermittelt der OÖGKK innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung die diagnostischen Unterlagen zum Nachweis der Zahn- und Kieferfehlstellung im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich einen Wechsel in die Sachleistung gemäß § 153a ASVG beantrage.

Ort:

Datum:

Unterschrift der/des Versicherten

Auszufüllen durch die Vertragskieferorthopädin bzw den Vertragskieferorthopäden!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich bestätige hiermit das Vorliegen der Voraussetzungen (Behandlungsbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahrs; IOTN 4 oder 5) für einen Wechsel in die Sachleistung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Folgende Nachweise (Unterlagen) zur Feststellung des IOTN-Grades werden 14 Tage nach Antragstellung übermittelt:

Panoramaröntgen laterales Fernröntgen Fotos intra-/extraoral Anfangsmodell Digitales Anfangsmodell sonstige Nachweise

Datum des Behandlungsbeginns:	
Angabe zum vereinbarten Privathonorar:	€
Angabe zur Höhe bereits geleisteter Zahlungen des Patienten bis zum Wechsel in die Sachleistung:	

Folgende Nachweise für obige Angaben werden übermittelt:

Zahlungsnachweise Behandlungsvertrag sonstige Nachweise

Ich gebe hiermit meine Zustimmung zum Wechsel in die Sachleistung mit Ende des Behandlungsjahres indem das Datum der Antragstellung liegt. Ab dem Zeitpunkt des Wechsels in die Sachleistung werden die kieferorthopädischen Leistungen nur mehr direkt mit der OÖGKK in Übereinstimmung mit dem KFO-GV und der Vertragspartnerinfo Nr. 1484 vom August 2015 abgerechnet.

Name der Vertragskieferorthopäden/der Vertragskieferorthopädin	
Datum	Unterschrift und Arztstempel